Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1995/07/05 KUVS-524/6/95;

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.07.1995

Rechtssatz

Wird der Formmangel der fehlenden persönlichen Unterschrift oder der Behörde eine entsprechende vergebührte Vollmacht für den Vertreter vorzulegen, nach befristetem Verbesserungsauftrag nicht fristgerecht Folge geleistet, so ist die Berufung zurückzuweisen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at